

Eignungsnachweise für das SOLAS- Verzeichnis

Zulässige Eignungsnachweise zur Aufnahme in das österreichische SOLAS-Verzeichnis für Anwender der Methode 2 (Berechnungsmethode)

Aufgrund der Änderungen des SOLAS-Übereinkommens zum 1. Juli 2016 hat das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) auf den folgenden Seiten Antworten zu den wichtigsten Fragen zum Thema "SOLAS Richtlinien zur Bestimmung der bestätigten Bruttomasse (VGM) von Seefrachtcontainern" zusammengestellt.

Erstellt am: 14.09.2017

Wie ist die Zertifizierung für Anwender der Methode 2 geregelt?

Das für die Wiegung des Containerinhalts angewandte Verfahren nach Methode Nr. 2 muss von der zuständigen Behörde (Stelle) des Staates, in dem der Container abschließend beladen und verschlossen wurde, zertifiziert und zugelassen sein.

Die Art und Weise der Zertifizierung ist dem jeweiligen Staat überlassen und bezieht sich in Österreich auf die Partei, die die Wiegung vornimmt, also nicht auf das Verfahren.

Als Eignungsnachweis dafür werden in den Unternehmen bereits vorhandene Nachweise angesehen, aus denen die Vertrauenswürdigkeit des Unternehmens bzw. die Qualität und die Vertrauenswürdigkeit der betrieblichen Prozessgestaltung abgeleitet werden kann. Dies sind:

- • Qualitätsmanagementsysteme:
 - EN ISO 9001 bzw. EN 29001
 - EN ISO 9004 bzw. EN 29004
 - EN ISO 22000
- IFS (International Featured Standards)
- HACCP-Konzept (Hazard Analysis and Critical Control Points)
- • Umweltmanagementsysteme:
 - ISO 14001
- EMAS (Eco Management and Audit Scheme)
- Zertifizierungen im Bereich Nachhaltigkeit:
 - FSC (Forest Stewardship Council)
 - PEFC (Programme for the Endorsement of Forest certification Schemes)
- Sicherheitsmanagementsystem:
 - ISO 28000
- • Zollrechtliche Zertifikate (Authorized Economic Operator – Zugelassener Wirtschaftsbeteiligter):
 - AEO C „Zollrechtliche Vereinfachungen“
 - AEO S „Sicherheit“
 - AEO F „Zollrechtliche Vereinfachungen/Sicherheit“

Ein darüber hinaus gehendes Genehmigungsverfahren gibt es in Österreich nicht.

Zumindest eine der angeführten Akkreditierungen/Zertifizierungen wird zur Aufnahme in das Verzeichnis der Unternehmen, welche sich im Rahmen der Ermittlung der bestätigten Bruttomasse der Methode 2 bedienen als ausreichend festgelegt.

Bei weiteren Fragen zum SOLAS-Verzeichnis für Anwender der Methode 2 steht ein FAQ unter bmk.gv.at/themen/mobilitaet/transport/gueterverkehrslogistik/vgm/solas-richtlinien zur Verfügung.

Impressum

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:

Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie,

Radetzkystraße 2, 1030 Wien

Stand: 14. September 2017

Abteilung II/7 - Logistikkoordination

Telefon: +43 1 71162 651701

E-Mail: ii7@bmk.gv.at

Erstellt von

Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie

Abteilung II/7 - Logistikkoordination

Telefon: +43 1 71162 651701

E-Mail: ii7@bmk.gv.at

Erstellt am: 17. Mai 2022